Satzung

über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emstek

i.d.F. der 9. Änderungssatzung vom 28.10.2026

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl, S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) bzw. aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 24.10.2007/02.03.2011/25.10.2011/13.03.2012/08.03.2017/13.06.2018/20.03.2019/23.10.2024/10.12.2025/28.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - **Allgemeines**

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandates sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalles sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes.

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 - **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen und alle weiteren Gremiensitzungen, in die diese durch Ratsbeschluss für die Gemeinde Emstek entsandt sind (keine repräsentativen Veranstaltungen). Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 6.
2. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Monate gehindert, an den Sitzungen teilzunehmen, ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

 Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen gezahlt.

§ 2a - **Auslagenersatz für die Beteiligung am Ratsinformationssystem**

1. Die Ratsmitglieder, die sich im Rahmen an der digitalen Ratsarbeit beteiligen, erhalten als pauschale Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung des privaten Internet-Anschlusses einen zusätzlichen monatlichen Auslagenersatz.
2. Die Ratsmitglieder, die für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit ihren privaten Computer nutzen, erhalten als pauschale Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung einen zusätzlichen monatlichen Auslagenersatz.

§ 3 - **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.
2. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - **Aufwandsentschädigungen für besondere Mandatsträger**

1. Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
 a) an die stellvertretenden Bürgermeister
 b) an den/die Fraktionsvorsitzende(n)
2. Übt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen aus, so wird nur die jeweils höhere Aufwandschädigung gezahlt.
3. Wenn einer der in Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der

Vertretung die Aufwandsentschädigung. Während dieses Zeitraumes ruht der Anspruch des Vertretenden auf Zahlung der eigenen Aufwandsentschädigung.

§ 5 - **Verdienstausfall für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Abgeordnete erhalten den entstandenen und nachgewiesenen bzw. bei Selbständigen den glaubhaft gemachten Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde erstattet. Auf Antrag erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber.
2. Zur Wahrnehmung Ihres Mandates haben Abgeordnete auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10,00 € je Stunde festgesetzt.
3. Entschädigungen nach § 5 werden grundsätzlich nur für Stunden, die innerhalb der üblichen Tagesarbeitszeiten liegen, gewährt. Diese wird auf die Zeit von montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr einschließlich Wegezeit festgesetzt. Es gilt ein Höchstbetrag für 8 Stunden täglich. Die Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr gewährt.

§ 6 - **Reisekosten**

1. Für Reisen außerhalb der Gemeinde Emstek, die in Ausübung des Mandates bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde notwendig waren und von der Gemeinde genehmigt worden sind, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nach den für den Bürgermeister geltenden Reisekostensätzen gewährt.
2. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

§ 7- **Auslagen**

Für die Gemeinde Emstek ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nach gewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Auslagen sind alle notwendigen baren Ausgaben, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung seines Mandates erwachsen.

§ 8 - **Bezirksvorsteher**

1. Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:
 a) Grundbetrag je Bauerschaft
 b) je Betrieb lt. Bodennutzungserhebung
 c) je Betrieb lt. Viehzählung
2. Mit der Entschädigung nach Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen, auch Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren und der Verdienstausfall abgegolten.

§ 9 - **Gleichstellungsbeauftragte**

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen sowie den Verdienstausfall.
3. Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

§ 10 - **Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Folgende Ehrenbeamte und sonstige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 a) Gemeindebrandmeister
 b) stellv. Gemeindebrandmeister
 c) Gerätewart
 d) Stellv. Gerätewart
 e) Bekleidungswart
 f) Atemschutzgerätewart
 g) Schriftführer

h) Pressewart
i) Sicherheitsbeauftragter
j) Einsatzberichtsmanagement
k) Jugendfeuerwehrwart
l) Stellv. Jugendfeuerwehrwart
m) Ausbildungsbeauftragter
n) Zugführer
o) Stellv. Zugführer
p) Gruppenführer
q) Stellv. Gruppenführer
r) IT-Koordinator

2. Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate war, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
3. Mit der nach Abs. 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter oder sonstiger Funktionsträger verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie der Verdienstausfall abgegolten.
4. Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule und bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Emstek Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG). Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 €/Stunde erstattet.

 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Nachweis über den Verdienstausfall beibringen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je Stunde.
5. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Emstek die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehreinsatzes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €/Stunde erstattet.
6. Die Entschädigungen werden in der Zeit von montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr und für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt.
7. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Emstek erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen eine Aufwandsentschädigung pro Tag.
8. Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde, die vom Bürgermeister genehmigt wurden, werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte in der Feuerwehr Reisekosten erstattet. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung hinzuzurechnen.

§ 10a - **Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer und Hilfskräfte bei Wahlen**

1. Die Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer beträgt 50,00 € je Wahltag. Treten gesetzliche Regelungen in Kraft, die zur Zahlung eines höheren Betrags verpflichten, ist entsprechend der jeweiligen Regelungen zu verfahren.
2. Hilfskräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € je Wahltag.
3. Mit der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Fahrt- und Reisekosten und sonstigen weiteren Auslagen abgegolten.

§ 11 - **Entschädigungen**

		Betrag
Ratsmitglieder	mtl. Aufwandsentschädigung	90,00 €
Ratsmitglieder	Sitzungsgeld	35,00 €

Ratsmitglieder	mtl. Fahrtkosten*	2,50 - 12,50 €
Ratsmitglieder	mtl. Auslagenersatz privater Internet-Anschluss	10,00 €
Ratsmitglieder	mtl. Auslagenersatz Nutzung priv. Computer	8,00 €
sonstige Ausschussmitglieder	Sitzungsgeld	25,00 €
Arbeitskreismitglieder Veranstaltungen und kulturelles Leben	Sitzungsgeld	25,00 €
Ratsmitglieder / sonst. Ausschussmitgl.	Verdienstausfall /Stunde (max.)	15,00 €
je stv. Bürgermeister/in	mtl. Aufwandsentschädigung	130,00 €
je stv. Bürgermeister/in	mtl. Fahrtkosten	70,00 €
Beigeordnete	mtl. Aufwandsentschädigung	30,00 €
Beigeordnete	mtl. Fahrtkosten (2-fache der Ratsmitglieder)	5,00 - 25,00 €
Ratsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung	20,00 €
Ratsvorsitzende/r	mtl. Fahrtkosten (1,5-fache der Ratsmitglieder)	3,75 - 18,75 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung je Mitglied	4,00 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Fahrtkosten (2,5-fache der Ratsmitglieder)	6,25 - 31,25 €
Fraktion	jährl. Aufwandsentschädigung je Mitglied	70,00 €
Bezirksvorsteher	jährl. Aufwandsentschädigung	105,00 €
Bezirksvorsteher	je Betrieb lt. Bodennutzungserh.	10,00 €
Bezirksvorsteher	je Betrieb lt. Viehzählung	5,00 €
Gleichstellungsbeauftrage	mtl. Aufwandsentschädigung	130,00 €
Gemeindebrandmeister	mtl. Aufwandsentschädigung	230,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister	mtl. Aufwandsentschädigung	150,00 €
Gerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung	185,00 €
Stellv. Gerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung pro Person	60,00 €
Bekleidungswart	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Atemschutzgerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung	60,00 €
Schriftführer	mtl. Aufwandsentschädigung	60,00 €
Pressewart	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Sicherheitsbeauftragter	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Einsatzberichtsmanagement	mtl. Aufwandsentschädigung	40,00 €
Jugendfeuerwehrwart	mtl. Aufwandsentschädigung	60,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	mtl. Aufwandsentschädigung	30,00 €
Ausbildungsbeauftragter	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Zugführer	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Stellv. Zugführer	mtl. Aufwandsentschädigung	25,00 €
Gruppenführer	mtl. Aufwandsentschädigung pro Person	30,00 €
Stellv. Gruppenführer	mtl. Aufwandsentschädigung pro Person	15,00 €
IT-Koordinator	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Feuerwehrmitglieder	Aufwandsentsch. für Lehrgänge /Tag	50,00 €
Wahlhelfer	Aufwandsentschädigung je Wahltag	50,00 €
Hilfskräfte bei Wahlen	Aufwandsentschädigung je Wahltag	35,00 €

***Fahrtkosten**

Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort innerhalb der Gemeinde Emstek (einfache Entfernung)		
	bis 2 km	2,50 €
	bis 4 km	5,00 €
	bis 6 km	7,50 €
	bis 8 km	10,00 €
	bis 10 km	12,50 €

§ 12 - **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geltenden Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 13 - **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Emstek, den
24.10.2007/02.03.2011/25.10.2011/13.03.2012/09.03.2017/10.10.2018/27.03.2019/23.10.2024/11.12.2025/29.10.2026

Gemeinde Emstek
Der Bürgermeister

Michael Fischer